

Satzung der Stadt Eutin über den Bebauungsplan Nr. 69

Für das Gebiet: „Festplatz zwischen dem Schützenweg und der Straße Blaue Lehmkuhle“

Begründung

1.	Allgemeines.....	1
1.1.	Charakteristik des Plangebietes.....	1
1.2.	Ziel und Zweck der Planung.....	2
2.	Rahmenbedingungen.....	2
2.1.	Festplatz Eutin.....	2
2.2.	Charakteristik des Festplatzumfeldes.....	4
2.3.	Laufende Planungen im Umgebungsbereich des Festplatzes.....	5
3.	Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	5
3.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	5
3.2.	Baugestalterische Festsetzungen.....	6
4.	Grünordnung.....	6
5.	Verkehrerschließung.....	8
5.1.	West- und Kerntangente sowie sonstige Straßen und Wege.....	8
5.2.	Festplatz.....	10
5.3.	Ruhender Verkehr.....	10
6.	Technische Ver- und Entsorgung.....	12
6.1.	Versorgung.....	12
6.2.	Entsorgung.....	12
7.	Wechselwirkungen mit der Umgebung.....	13
8.	Flächenbilanz.....	14
9.	Bodenordnende Maßnahmen.....	15
10.	Kosten für die Gemeinde.....	15
	Anlage TÜV-Gutachten (Auszug).....	16

1. Allgemeines

1.1 Charakteristik des Plangebietes

Mit dem Beschluß des Stadtentwicklungsausschusses vom 05.06. und 03.07.1997 verfolgt die Stadt Eutin das Ziel für das Gebiet mit der Bezeichnung „Festplatz zwischen dem Schützenweg und der Straße Blaue Lehmkuhle“ den Bebauungsplan Nr. 69 aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 ist der Planzeichnung - Teil A im Maßstab 1 : 1.000 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 zu entnehmen und umfaßt folgende in der Gemarkung Eutin, Flur 1 gelegenen Flurstücke oder Teile davon: 1 (Teilstück des Schützenweges), 5, 6, 4/1, 11/11 und 11/6. Die Gesamtgeltungsbereichsfläche beträgt ca. 2,0 ha.

Der Festplatz liegt in der Ehmbuchgrabenniederung und in Nachbarschaft zum Vogelberg mit seinen Niederungsflächen. Im Norden wird er über die Waldstraße und den Schützenweg erschlossen. Letzterer ist ein ca. 5 m breiter Weg mit wassergebundener Decke, der auf dem Vogelberg mit dem Schützenplatz und der dortigen Wohnbebauung endet. Der Weg wird abschnittsweise von Linden flankiert. Vom Schützenweg, der auch als Wanderwegverbindung zwischen Innenstadt-Beuthiner Holz und Malente dient, führt ein ca. 3 m breiter Verbindungsweg über den Festplatz (Westseite) und zwischen Tennishalle, Turnhalle, der Gustav-Peters-Schule und der Kleingartenanlage bis zur Straße Blaue Lehmkuhle. Der Festplatz ist entsprechend somit auch von Süden her erschlossen. Zur Zeit wird dieser Weg in beide Richtungen befahren.

Die Geländegestalt weist ausgedehnte Niederungsflächen auf, die von einem ausgeprägten welligen Relief umgeben sind. Einen markanten Bereich stellt die Hangkante zur Niederung des Ehmbuchgrabens dar. Die Geländehöhe der den Festplatz umgebenden Niederung liegt bei 27 m üNN, der Festplatz selbst auf Höhen von 27 m am Schützenweg und 29 m üNN an der südlichen Grenze zum Tennisgelände. Nach Süden steigt das Gelände weiter bis zur Blauen Lehmkuhle auf 35 m üNN an.

1.2. Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Eutin „Gebiet an der Blauen Lehmkuhle“ ist im Jahre 1978 rechtskräftig geworden. Neben der planerischen Sicherung von verschiedenen Wohngebieten, Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Altenheim südwestlich der Waldstraße sowie der Zweckbestimmung Schulzentrum III nordöstlich der Straße Blaue Lehmkuhle wurden auch Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt. Darunter fällt auch der Festplatz, der zwischen der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schulzentrum III auf einer Weidefläche planerisch gesichert wurde. Auf einer Teilfläche der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schulzentrum III wurden in den folgenden Jahren die Gustav-Peters-Schule, die zugehörige Turnhalle und eine Tennishalle errichtet. In der Folgezeit war dann der Bedarf für die Errichtung weiterer Schulen aufgrund rückläufiger Schülerzahlen nicht mehr gegeben.

Tatsächlich wurde der heutige Festplatz nicht auf der dafür vorgesehenen Fläche gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 errichtet. Der Platz kommt zum größten Teil auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schulzentrum III sowie zu einem geringen Prozentsatz auf der eigentlich für den Festplatz vorgesehenen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz zu liegen. Die genaue Lagebeschreibung lautet zwischen der Tennishalle im Süden, dem Ehbruchgraben im Osten, dem Schützenweg im Norden und den Kleingärten im Südosten. Damit widerspricht die Errichtung des Festplatzes dem Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Eutin. Bei der Baugenehmigung Nr. 32.687 vom 28.10.1987 für das Herstellen eines Festplatzes auf dem Grundstück Schützenweg handelte es sich nur um eine befristete Genehmigung. Deren Geltungsdauer ist mit der Verfügung vom 16.10.1995 noch einmal für das Jahr 1996 verlängert worden. Die Stadt Eutin hat ausdrücklich erklärt, daß sie keinen Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Baugenehmigung geltend macht. Damit besteht nun akuter Planungsbedarf.

Um den Festplatz an seinem heutigen Standort nebst Erschließung planungsrechtlich zu sichern, wird der Bebauungsplan Nr. 69 für das Gebiet „Festplatz zwischen dem Schützenweg und der Straße Blaue Lehmkuhle“ aufgestellt. Gleichzeitig wird eine Teilaufhebung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Eutin erforderlich, da der betreffende Bebauungsplan Nr. 12 den Festplatz wie oben erwähnt westlich des jetzt bestehenden Platzes vorsieht. Parallel zu den bereits genannten Verfahren wird die Änderung des Flächennutzungsplanes (50. Änderung) eingeleitet.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Festplatz Eutin

Im Hinblick auf die Darstellung der Rahmenbedingungen stellt sich die Frage, welche Veranstaltungen mehr oder weniger regelmäßig in Eutin stattfinden oder geplant sind. Dabei spielt der Veranstaltungsort innerhalb des Stadtgebietes eine wesentliche Rolle.

Tab. 1: Veranstaltungen und ihr Standort

Art der Veranstaltung	Standort
Weihnachtsmarkt	Kirchplatz/Marktplatz
Bluesfest	Marktplatz
Kleinkunstfest	Innenstadt/Marktplatz
Großflohmarkt	Innenstadt (verteilt)

Töpfermarkt	Marktplatz
Kinderfest	Innenstadt (verteilt)
Tierschutz-Sommerfest	Innenstadt/Marktplatz
Drei-Feste der KVE, z.B. Modenschau	Marktplatz
Umweltmarkt	Berliner Platz
Sportfeste, z.B. Gymnastrada	Marktplatz und Schloßplatz
Eutin liest	Innenstadt verteilt
Oster-/Pfingstfeuer	am Kleinen Eutiner See
Jahrmärkte (2x pro Jahr)	Festplatz
Zeltdisco (Dauer länger als bis 22.00 Uhr)	
Blasmusikfest	
„Regionalmesse“ oder Rosenmarkt	Festplatz
Schützenfest	Schützenplatz
Promenadenmarkt	Seepromenade
einzelne Schausteller mit besonderen Attraktionen (selten)	Festplatz
politische Großveranstaltungen z.B. der Kanzler in Eutin	Marktplatz
Jazz-Tage	Schloßgarten
Musikveranstaltungen/Konzerte von Einzelinterpreten	Marktplatz
Michaelisfest	Kirchplatz

Die oben aufgelisteten Eutiner Veranstaltungen und ihre Standorte verdeutlichen, daß

- die Innenstadt und insbesondere der Marktplatz trotz hohem Konfliktpotential im Hinblick auf die Lärmbelastung aufgrund der Zentralität beliebte Veranstaltungsorte sind.
- bislang vergleichsweise (zu anderen Gemeinden und Städten) nur wenige Veranstaltungen auf dem Festplatz stattfinden.
- noch ein zusätzliches Potential an Veranstaltungen (teilweise mit großem Flächenbedarf) vorhanden ist, die allerdings aufgrund der von ihnen ausgehenden Lärmemissionen nur auf einem Festplatz in ausreichender Entfernung zu Wohnbebauung allerdings mit guter Erreichbarkeit stattfinden können.

Im Jahre 1996 hat die Stadt Eutin zum Thema Veranstaltungen und Entwicklung des Festplatzes eine gutachterliche Arbeit erstellen lassen (05.03.1996). In dieser Untersuchung wurden verschiedene Standortalternativen für den Festplatz und deren Bewertung dargestellt. Folgende Standortvarianten im Eutiner Stadtgebiet wurden untersucht:

1. Bisheriger Festplatz am Schützenweg
2. Fläche östlich der Lübecker Landstraße und südlich des Gewerbegebietes
3. Fläche an der Meinsdorfer Straße gegenüber Bauhofgelände
4. Fläche südlich der Quisdorfer Straße und westlich des Neudorfer Grabens

Als Bewertungskriterien zur Standortbestimmungen des Eutiner Festplatzes lassen sich Folgende nennen:

1. Lage/Entfernung zum Zentrum und zu Wohngebieten
2. Natur- und Landschaftsschutz
3. Emissionen
4. Wirtschaftliche Aufwendungen
5. Entwicklungspotential

Als Ergebnis der Arbeit läßt sich nun Folgendes konstatieren:

- Bei der Findung eines Festplatzstandortes, der für mehr als drei Veranstaltungen pro Jahr genutzt werden soll, stellt sich das grundsätzliche Problem zentrale Lage bzw. gute Erreichbarkeit mit dem Schutz einzelner Bürger vor Lärmimmissionen in Einklang zu bringen.
- Die Untersuchungen der Standortvarianten ergab, daß sich kein Standort ohne Lärmschutzvorkehrungen realisieren läßt, sollen in der Zukunft regelmäßig zusätzliche Großveranstaltungen auf dem Festplatzgelände stattfinden. Die Errichtung von Anlagen für den Lärmschutz ist mit erheblichen Kosten verbunden.
- Der Eingriff in Natur und Landschaft ist bei der Neuanlage eines Festplatzes erheblich, nicht nur der Festplatz selbst müßte hergerichtet werden, sondern auch öffentliche Parkplatzflächen zur Verfügung gestellt werden.
- Es besteht große Unsicherheit darin, ob zusätzliche regelmäßige Großveranstaltungen so weit vom Stadtzentrum überhaupt angenommen werden, da die Nähe zu den Wohnvierteln bzw. zur Innenstadt ein entscheidender Faktor ist.

Aus den o.g. Gründen hat sich die Stadt Eutin entschlossen, den vorhandenen Festplatz am Schützenweg bei einer Nutzung dreimal im Jahr (Circus und zweimal Jahrmarkt) beizubehalten. Der bisherige Festplatz am Schützenweg ist der am zentralsten gelegene Platz und von allen Wohngebieten Eutins am günstigsten zu erreichen. Somit ist der Platz lagebedingt gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu besuchen. Im Umfeld des Festplatzes steht in ausreichendem Maße Parkraum zur Verfügung. Zusätzlich genießt er eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Auch der Eingriff in Natur und Landschaft durch konkrete Baumaßnahmen ist als sehr gering einzuschätzen, da der Festplatz bereits angelegt ist. Die unmittelbare Nachbarschaft des heutigen Festplatzes zum geschützten Landschaftsbestandteil Vogelbergniederung führt zwar zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes, diese ist jedoch im Hinblick auf die Belastung, z.B. durch Landwirtschaft oder Fischerei, zumindest bei der seltenen Nutzung des Platzes, als relativ gering einzustufen. Außerdem ist der Wunsch nach Beibehaltung des bisherigen Festplatzes darin begründet, daß die hohen wirtschaftlichen Aufwendungen zur Errichtung eines neuen Festplatzes sowie die entsprechende Renaturierung des alten Festplatzes entfallen.

2.2. Charakteristik des Festplatzumfeldes

Folgende Nutzungen prägen den Landschaftsraum im direkten Umfeld des Festplatzes:

- die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit extensiver Grünlandnutzung in der Niederung - einige Flurstücke sind bereits aus der Nutzung herausgenommen worden,
- Gartennutzung am Siedlungsrand (Haus- und Kleingärten, Baumschule, Grabeland),
- der Ehmbruchgraben ist südlich des Festplatzes verrohrt, er begrenzt als offener, etwa 1 m tief eingeschnittener Graben die Ostseite des Festplatzes und wird in diesem Abschnitt von jungen Eichen flankiert,
- Knicks, Waldstreifen, Bruchwaldparzellen, Straßen und Parkbäume,
- Einfamilienhausbebauung und Streusiedlungen an der Parkstraße in ca. 220 m Entfernung und am Vogelberg in ca. 180 m Entfernung,
- Schützenplatz auf dem Vogelberg,
- Gustav-Peters-Schule, Turnhalle, Tennishalle mit den dazugehörigen Stellplätzen und
- Grünflächen an der Blauen Lehmkuhle mit Grünland, Gehölzstreifen, Spielplatzflächen, Parkwegen.

Die strukturreichen Siedlungsrand-, Grün- und Spielflächen sind für die Naherholung von Bedeutung.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Holsteinische Schweiz“ verläuft westlich des Festplatzes in Verlängerung der westlichen Grenze des Kleingartengeländes und nördlich des Schützenweges. Das Festplatzgelände liegt entsprechend außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Eutin und das bestehende Festplatzgelände liegen jedoch im Naturpark „Holsteinische Schweiz“, die Ehbruchgrabenniederung ist im Entwicklungsplan als Kernzone für den Naturschutz, die Randbereiche sind als Entwicklungszonen für landschaftsbezogene Erholung vorgesehen. Im Hinblick darauf stellen die geplanten Straßen (vergleiche Punkt 2.2.) und auch der Festplatz Konfliktbereiche dar. Für die Niederung um den Vogelberg ist eine Ausweisung als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 20 LNatSchG vorgesehen. Der Umgebungsbereich mit Festplatz ist als Wasserschongebiet ausgewiesen.

2.3. Laufende Planungen im Umgebungsbereich des Festplatzes

Westlich von Eutin ist der Bau einer Ortsumgehungsstraße (L 174, Westtangente) in Verbindung mit einer zusätzlichen Anbindung zur Innenstadt (Kerntangente) geplant. Zusammen mit der Südumgehung von Eutin (B 76) sollen diese Straßen zu einer spürbaren Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr führen. West- und Kerntangente sollen dabei insbesondere den Kfz-Verkehr aus der Riemannstraße (heutige L 174) und der Plöner Straße (ehemalige B 76) abziehen. Grundlage für die Verkehrsplanung ist das Verkehrsgutachten Eutin 1990 von Urban Ingenieurteam, Hamburg. Der Träger des Straßenbauvorhabens für die Westtangente L 174 ist das Land Schleswig-Holstein, zuständige Planungsbehörde ist das Straßenbauamt Ost. Der Träger des Straßenbauvorhabens für die Kerntangente ist der Magistrat der Stadt Eutin. Die Kerntangente grenzt unmittelbar südlich an den Festplatz und beansprucht sogar eine geringe Teilfläche des bisherigen Festplatzes. Die Westtangente verläuft ca. 400 m westlich des Festplatzbereiches entlang der Hangkante der Niederung. Für beide Straßenplanungen läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Rings um den Festplatz befinden sich zum Ausgleich des Eingriffs, der durch den Bau der beiden o.g. Straßen entsteht, Kompensationsflächen. Dabei handelt es sich um Flächen, deren Biotopwert durch Extensivierung oder Aufgabe der Nutzung weiter gesteigert werden kann.

Südlich der Straße Blaue Lehmkuhle plant die Stadt Eutin ein neues Wohngebiet. Die entsprechenden Bebauungspläne Nr. 74 und 75 befinden sich in Aufstellung.

Aus den oben aufgelisteten Planungen läßt sich bezüglich der planerischen Sicherung des Festplatzes der Stadt Eutin an seinem heutigen Standort folgendes Resümee ziehen: Der Festplatz ist

- aufgrund der Straßenplanungen für die West- und Kerntangente und der ihn umgebenden erhaltens- und schützenswerten Landschaftsbestandteile und Biotope sowie der Grünfläche nicht erweiterbar,
- ein Fremdkörper in der Niederungslandschaft, insbesondere deshalb, weil mit der Realisierung der Straßenplanungen die Randbereiche des Festplatzes aufgewertet werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht wäre es wünschenswert gewesen, die Fläche des Festplatzes zu renaturieren.

Im Hinblick auf die Beibehaltung des Festplatzes am Schützenweg wurden vom Büro Trüper Gondesen und Partner im Juli 1997 landschaftsplanerische Aussagen erarbeitet, die Eingang in die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan gefunden haben.

3. Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den unter 2. Rahmenbedingungen getroffenen Aussagen. Da sich die Nutzung des Festplatzes hauptsächlich auf den einmal jährlich stattfindenden Circus sowie den zweimal jährlich stattfindenden Jahrmarkt konzentriert, der Platz andererseits aber auch bei Großveranstaltungen in der Innenstadt (Marktplatz) als öffentlicher Parkplatz mit Park + Ride Service dient, wird der Festplatz der Stadt Eutin als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“ festgesetzt. Die besondere Nutzung des Festplatzes (Anzahl, Art und Dauer der Veranstaltungen, Nutzung als öffentliche Parkfläche) wird von der Stadt Eutin durch eine Sondernutzungsregelung gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie durch das bürgerliche Recht geregelt.

Da für einen Festplatzbetrieb unbedingt auch feste sanitäre Einrichtungen erforderlich sind, wurde nördlich des vorhandenen Pumpstationgebäudes eine überbaubare Fläche, von Baugrenzen eingefaßt, für die Errichtung eines WC- und Sanitärgebäudes mit einem Vollgeschoß festgesetzt. Die Grundfläche wurde auf maximal 50 m² beschränkt. Damit sind alle baulichen Einrichtungen im Nordwesten des Festplatzes konzentriert, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu gering wie möglich zu halten.

3.2. Baugestalterische Festsetzungen

Zur Sicherung einer gemäß Baugesetzbuch und Bauordnung erforderlichen erträglichen städtebaulichen Gestalt des Gesamtgebietes erachtet es die Stadt Eutin als erforderlich, einige grundsätzliche Vorgaben in Bezug auf die Gestaltung des Straßen- und Platzraumes, der Fassaden und der Dachgestaltung zu machen.

Die Außenwände des innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“ befindlichen WC- und Sanitärgebäudes sind nur zulässig aus rotem oder rotbuntem Sichtmauerwerk. Das Dach des innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“ befindlichen WC- und Sanitärgebäudes ist als symmetrisches Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung kleiner oder gleich 30° auszuführen. Als Dacheindeckung für das WC- und Sanitärgebäude sind nur rote, rotbraune oder braune Pfanneneindeckungen zulässig.

Außenstehende Abfallbehälter sowie oberirdische Gas- und Ölbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverschalung zu versehen ist. Werbeanlagen und Warenautomaten sind generell unzulässig.

4. Grünordnung

Für die Ermittlung eines Eingriffes aufgrund eines Bebauungsplanes ist der Gemeinsame Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - §§ 8a bis 8 c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 08.11.1994 anzuwenden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen oder Nutzungen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen (§ 8 Abs. 1 BNatSchG). Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes sind zu erwarten, wenn er bauliche oder sonstige Nutzungen im Sinne der Eingriffsdefinition festsetzt.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits im Bauleitplan nach § 8a Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden.

Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand festschreiben, geringfügige Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder einzelne Nutzungen ausschließen, bereiten dagegen keine Eingriffe vor. Somit ergibt sich für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Eutin nicht die Notwendigkeit der Erstellung eines Grünordnungsplanes oder einer im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeitenden Eingriffsregelung. Lediglich die Neuanlage des WC- und Sanitärgebäudes ist mit einer Neuversiegelung von maximal 50 m² verbunden. Der vorgesehene Standort befindet sich unmittelbar nördlich von der bestehenden Pumpstation und ist von der Westseite durch bereits vorhandene Gehölze eingegrünt, so daß die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung nur äußerst gering ist. Von der Überbauung ist die ungenutzte Brach- und Wiesenfläche entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze betroffen. Als Ausgleich wird eine Fortführung der Randeingrünung südlich der Pumpstation festgesetzt. Alle gebäudeabhängigen Einrichtungen sind somit im Nordwesten des Festplatzes konzentriert.

Der Festplatz als große baum- und strauchlose Rasenfläche sowie mit dem Asphalt-Straßenraster gilt als landschaftsbildbeeinträchtigend. Allerdings ist es nicht möglich die Festplatzfläche zusätzlich mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, da eine geordnete und optimale Aufstellung der Jahrmarktsbuden und Fahrgeschäfte sowie des Circuszelts dann kaum möglich ist und die Pflanzungen durch den Betrieb wahrscheinlich stark beschädigt würden. Zur Abschirmung und Eingrünung des Festplatzes sind allerdings die westlichen Randbereiche als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ und östlich des Grabens im Übergang zur Landschaft mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ festgesetzt worden. Im Anschluß daran wird durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 die östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 angrenzende Fläche gemäß § 35 BauGB zum Außenbereich. Zusätzlich sind entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze einheimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten (Qualität 2xv) im Verband 1,2 x 1,2 m sind vorzugsweise zu pflanzen:

Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>),
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>),
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>) und
Gemeiner Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>).

Die zum Erhalt festgesetzten Stieleichen beiderseits des Festplatzes sowie die umgrenzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß Planzeichnung - Teil A dauerhaft zu erhalten. Gemäß dem vorgefundenen Bestand sind auf den in der Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzten Stellen Stieleichen (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Der 5 m breite Bereich zwischen der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Festplatz“ und dem offenen Abschnitt des Ehbruchgrabens wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verfügungstreifen Gewässerunterhaltung“ festgesetzt. Nach geltendem Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes WBV Schwentine ist westlich neben dem offenen Gewässer ein Verfügungstreifen von mindestens 5 m Breite für die maschinelle Ausführung der Unterhaltungsarbeiten einschließlich An- und Abfuhr des Räumgerätes, Räumgutablagerung bzw. Abfuhr des Räumgutes durchgehend freizuhalten.

Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des den Festplatz umgebenden Naturraumes wurde, wie eingangs bereits erwähnt, vom Büro Trüper und Gondesen im Juli 1997 ein landschaftsplanerisches Gutachten zum Festplatz erarbeitet. In diesem Gutachten wurden Konfliktpotentiale bei einer weiteren Nutzung des bestehenden Festplatzes und entsprechende Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Letztere wurden, soweit es die Festsetzungsmöglichkeiten der Bauleitplanung zulassen, in den Bebauungsplan aufgenommen. Verkehrsregelnde Maßnahmen sowie die Nutzung bzw. die Optimierung der Nutzung

von vorhandenen öffentlichen und privaten Parkplätzen werden nur in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan unter dem Kapitel 5. Verkehrserschließung dargestellt.

Desweiteren können die durch den Festplatz- bzw. Circusbetrieb verursachten Konflikte wie Lärm, Müllablagerung, Nichteinhalten von vorgesehenen Abständen zum Ehbruchgraben etc. durch eine entsprechende Platzordnung bzw. durch eine Sondernutzungsregelung gemäß StrWG sowie eine dazugehörige Kontrolle geregelt werden.

Da sich die Verfahrensgrenze für das Planfeststellungsverfahren der Kerntangente zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definieren läßt, wurde die südliche Geltungsbereichsgrenze des vorliegenden Bebauungsplanes nördlich des verrohrten Teilstücks des Ehbruchgrabens gewählt. Gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan zur Kerntangente sind für den Bereich zwischen verrohrtem Ehbruchgraben und Kerntangente bereits Kompensationsmaßnahmen beispielsweise Pflanzung einer Baumreihe entlang der Kerntangente, Grasansaat auf Seitenstreifen und Mulden vorgesehen. In diesem Zusammenhang bietet sich auch die Renaturierung des verrohrten Ehbruchgrabenabschnitts an. Diese ist aber nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes zu leisten, weil erstens wie o.a. noch nicht genau absehbar ist wie die Verfahrensgrenze der Kerntangente gewählt wird. Zweitens gehört die Renaturierung eher in den Kontext Ausgleichsmaßnahmen für die Kerntangente, da gerade die Kerntangente in den Lebensraum Ehbruchgraben eingreift. Die Renaturierungsmaßnahme stellt einen bedeutenden Ausgleich mit hoher Wertigkeit dar, so daß diese Ausgleichsmaßnahme anderen, flächenintensiven Maßnahmen (beispielsweise Sukzession) mit eventuell noch zu tätigen Flächenankäufen vorzuziehen ist. Da für den Festplatz, wie dargelegt, kein Ausgleich erforderlich ist, und die Fläche des zu renaturierenden Grabens (nach der Offenlegung) für den Festplatzbetrieb auch nicht nutzbar ist, wurde auf eine Aufnahme der angesprochenen Fläche in den Bebauungsplan entsprechend nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Festsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des offenen Abschnitts des Ehbruchgrabens.

Im Rahmen der Festsetzung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen die in der Planzeichnung gestrichelt dargestellten Fahrspuren innerhalb der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Festplatz“ entsprechend ihrem jetzigen Zustand in asphaltierter Form ausgeführt werden. Die innerhalb der Verkehrsfläche mit der besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“ befindliche überbaubare Grundstücksfläche WC darf gemäß Festsetzung innerhalb der Planzeichnung versiegelt werden. Auf den übrigen Flächen dürfen keine weiteren bodenverfestigenden und bodenversiegelnden Maßnahmen durchgeführt werden. Der Schützenweg und der Fußweg dürfen nur mit Kies oder Schotter befestigt werden.

5. Verkehrserschließung

5.1. West- und Kerntangente sowie sonstige Straßen und Wege

Wie bereits unter Kapitel 2. Rahmenbedingungen dargestellt, haben die im Planungsverfahren befindliche West- und Kerntangente bei Ausführung auch Auswirkungen auf den Festplatz. Die geplante Kerntangente beginnt beim Verkehrsknotenpunkt Kreuzung Plöner Straße/Elisabethstraße/Waldstraße. Sie verläuft beginnend auf der bestehenden Waldstraße, dann abgesenkt auf Schienenebene, parallel zur Strecke der Deutschen Bahn AG- Strecke Lübeck-Kiel in Richtung Nordwesten. Dann verschwenkt sie im Bereich „Beginn Schützenweg“/Fußgängerbrücke über die DB-Strecke Kiel-Lübeck (Regenbogenbrücke)“ nach Westen und quert in starker Einschnittslage (ca. 3 m) die zum Teil aufgelassene Kleingartenanlage westlich des Schützenweges. Bis zur Kleingartenanlage Blaue Lehmkuhle verläuft die Kerntangente in Gleichlage. Dabei werden die südlichen Randflächen des Festplatzes bis zum verrohrten Ehbruchgraben, der Tennisanlage Blaue Lehmkuhle und der genannten Kleingartenanlage in

Anspruch genommen. Ab dem Westrand des Festplatzes bis zum Ende der Baustrecke verläuft die Kerntangente in Einschnittslage von ca. 1,5 - 2 m. Westlich der Kleingartenanlage Blaue Lehmkuhle werden der Ehmbruchgraben gequert und Randbereiche des Sandberges in Anspruch genommen. Der weitere Verlauf bis zum Bauende der Kerntangente/Anschluß an die geplante L 174 (Westtangente) verläuft in derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Straße wird zweispurig als anbaufreie Strecke gebaut.

Die geplante Kerntangente wird in der Planzeichnung - Teil A des Bebauungsplanes Nr. 69 ohne Normcharakter dargestellt, da das Planfeststellungsverfahren für die Kerntangente noch nicht abgeschlossen ist. Die Verfahrensgrenze des Planfeststellungsverfahrens für die Kerntangente steht somit auch noch nicht definitiv fest.

Eine Anbindung des Festplatzes an die Kerntangente ist im Entwurf der Kerntangente bereits vorgesehen und zwar in Form einer Grundstückszufahrt im Bereich Festplatz/Verbindung Straße Blaue Lehmkuhle. Die Zufahrtmöglichkeit zum Festplatz von der Kerntangente aus soll jedoch nur für die Betreiber (Auf- und Abbau der Buden und Fahrgeschäfte) gewährleistet werden. Diese Anbindung ist für die günstige Abwicklung des Festplatzbetriebes unbedingt erforderlich, insbesondere unter Betrachtung der heutigen Erschließungssituation, die größtenteils in Konflikt mit dem Schutz der den Festplatz umgebenden Natur und Landschaft steht. Die schmale nördliche Erschließung über den Schützenweg ist problematisch. Bei Gegenverkehr muß dicht an die Randstreifen mit Gehölzen, vor allem den wertvollen Lindenbestand herangefahren werden, z.T. wird am Rand geparkt. Die Befahrung des Schützenweges mit schweren Fahrzeugen wie Lkw und Schleppern, die bei Circus oder Jahrmarkt Lasten jeweils für den Auf- bzw. Abbau transportieren, erweist sich als noch beschwerlicher. Der Schaden am Wurzelwerk des schützenwegbegleitenden Grünbestandes wäre dann erheblich. Dies ist nicht im Sinne des beabsichtigten Schutzes von Natur und Landschaft. Deshalb läuft heute der An- und Abtransport von Lasten fast ausschließlich über die Wegeverbindung Straße Blaue Lehmkuhle-Festplatz. Eine Beibehaltung dieser Durchfahrtmöglichkeit ist allerdings beim Bau der Kerntangente nicht mehr möglich, da die Kerntangente kreuzungsfrei bleiben muß und der Verkehr fließend gehalten werden soll.

Da die Verbindung Straße Blaue Lehmkuhle-Festplatz (teilweise auch bis zum Schützenweg) vor allem bei Jahrmarkt und Circus stark durch den Parksuchverkehr frequentiert wird und die zu Fuß oder per Fahrrad kommenden Besucher des Festplatzes dadurch beeinträchtigt bzw. sogar gefährdet werden, soll die Verbindung folglich, unabhängig von der Realisierung der Kerntangente, unterbrochen werden. (vergleiche 5.3. Ruhender Verkehr). Deshalb wird die Verbindung Straße Blaue Lehmkuhle-Festplatz bis zur Tennishalle als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Damit wird gewährleistet, daß die Anlieger die Stellplätze vor der Turnhalle und der Tennishalle von der Straße Blaue Lehmkuhle per Pkw aus erreichen und auch wieder verlassen können. Eine Befahrbarkeit der o.g. Durchfahrt von der Kerntangente aus ist nicht vorgesehen, da der Verkehr auf der Kerntangente, um den größtmöglichen Entlastungseffekt zu erzielen, flüssig fließen soll. Die als verkehrsberuhigt festgesetzte Verkehrsfläche ist beidseitig befahrbar.

Um die Fußgänger und Radfahrer gefahrenfrei über die Kerntangente auf den Festplatz zu geleiten, wird der Bau einer Querungshilfe angestrebt. Entsprechend ist der Bereich zwischen Tennishalle und Festplatz als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzt worden.

Der Schützenweg selbst wird in der Planzeichnung - Teil A des Bebauungsplanes Nr. 69 als Verkehrsfläche dargestellt. Eine Ausweisung als verkehrsberuhigte Zone wäre zwar sinnvoll, ist aber nicht über den vorliegenden Bebauungsplan zu realisieren, da es sich bei dem durch den Bebauungsplan erfaßten Bereich nur um ein kleines Teilstück des Schützenweges handelt. Zudem besitzt der Schützenweg noch Erschließungsfunktion für den Vogelberg mit Schützenplatz. Es bleibt der Stadt Eutin auch unter

dem Aspekt des Natur - und Landschaftsschutzes unbenommen, den Schützenweg bei Festplatzbetrieb durch eine entsprechende Beschilderung und Kontrolle für den fließenden Verkehr (außer Anliegern: Bebauung auf dem Vogelberg, Schausteller ...) zu sperren und den Weg nur den unmotorisierten Besuchern vorzubehalten.

5.2. Festplatz

Wie bereits unter Kapitel 3. Festsetzungen des Bebauungsplanes dargestellt, wird der eigentliche Festplatz als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“ in der Planzeichnung - Teil A des Bebauungsplanes Nr. 69 festgesetzt. Die Verkehrsfläche wurde dabei insbesondere in Nachbarschaft zum Ehbruchgraben so gewählt, daß ein ausreichender Abstand (5 m Verfügungstreifen Gewässerunterhaltung) zwischen Jahrmarktsbuden bzw. Fahrgeschäften zum Ehbruchgraben und seiner ihn begleitenden Eichenreihe gegeben ist. Im Rahmen einer Sondernutzungsregelung gemäß StrWG des Landes Schleswig-Holstein sowie durch das bürgerliche Recht kann die Stadt Eutin dann selbständig weitergehende Regelungen zur Nutzung (wie unter Kapitel 2. Rahmenbedingungen dargelegt) des Platzes festlegen.

5.3. Ruhender Verkehr

Da der Festplatz als bauliche Anlage gemäß Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein gilt, sind für die Nutzung des Festplatzes (Jahrmarkt und Circus) in ausreichender Anzahl Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Der Stellplatzerlaß (StErl-Anlage) des Landes Schleswig-Holstein gibt diesbezüglich aber keine Hinweise zur Berechnung der benötigten Stellplatzzahlen. Als Grundlagen für die Berechnung der Anzahl von Stellplätzen lassen sich in diesem Zusammenhang die Art und die Größe der Veranstaltung, die Betriebszeiten, die Attraktivität der Veranstaltung und Erfahrungswerte im Hinblick auf die Besucherzahlen sowie die Art und altersmäßige Zusammensetzung der Besuchergruppen, die Erreichbarkeit, Wetter- und Witterungsverhältnisse usw. nennen.

Im Fall des vorliegenden Festplatzes wird für den jährlich zweimal, vier Tage (Freitag bis Montag) dauernden Jahrmarkt eine Betriebszeit von 14.00 bis 22.00 Uhr pro Tag festgelegt. Die Beschränkung der täglichen Öffnungszeiten auf acht Stunden für Jahrmarktsbuden und Fahrgeschäfte ist vor allem unter dem Aspekt des Immissionsschutzes zu sehen, da in der Nachbarschaft (Parkstraße) die Wohnnutzung vorherrscht. Im Hinblick auf die Nutzung des Festplatzes durch den Circus ist von zwei Vorstellungen pro Tag (Nachmittags- und Abendvorstellung) bei einer durchschnittlichen Verweildauer des Circus von vier Tagen (Freitag bis Montag) auszugehen. Es ist damit zu rechnen, daß sich Besucher des Circus auch im Zeitraum von 14.00 bis 22.00 Uhr auf dem Festplatzgelände aufhalten.

Da sich der vorhandene Festplatz im Siedlungsgefüge der Stadt Eutin als zentral gelegen erweist, befinden sich die meisten Wohngebiete Eutins in einer günstigen Zuordnung zum Festplatz. Entsprechend ist er lagebedingt von den Wohngebieten aus gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Dies wirkt sich zum einen positiv auf die Akzeptanz durch die Bevölkerung und zum anderen positiv auf die Zahl derer, die spontan Jahrmarkt oder Circus besuchen, aus. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, daß ein großer Teil der Besucher den Festplatz zu Fuß oder per Fahrrad aufsuchen (Annahme bei guten Wetterbedingungen mehr als 50%).

Obwohl die Grundlagen für die Berechnung der benötigten Stellplatzzahlen bekannt sind, sind die Besucherzahlen in Abhängigkeit der Wetter- und Witterungsverhältnisse, der Größe und Bekanntheit des Circus, die Konkurrenz von gleichzeitig stattfindenden anderen Veranstaltungen einschätzbare Variablen. Als Erfahrungswerte lassen sich für den Jahrmarkt ca. 7.000 bis 10.000 Besucher pro Tag nennen. Bei Besuch des Circus Krone im Jahre 1997 wurden ca. 33.000 Besucher gezählt. Hierbei handelt

es sich jedoch um einen sehr bekannten Großcircus, so daß diese hohen Besucherzahlen nicht grundsätzlich jedes Jahr zu erwarten sind. Aus diesem Grund wird auf eine Berechnung der Stellplatzzahlen verzichtet.

Die Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Stellplätze in Randlage des Festplatzes oder eine Erweiterung des Festplatzes für eine Stellplatzunterbringung scheidet grundsätzlich aus, da die den Festplatz umgebenden Flächen als Kompensationsflächen für den Bau der Kerntangente herangezogen werden. Im Folgenden werden deshalb die vorhandenen öffentlichen und teilweise privaten Stellplatzflächen in der Umgebung des Festplatzes aufgelistet und untersucht.

Tabelle 2: private und öffentliche Stellplätze im Umgebungsbereich des Festplatzes

Nr.	Parkplatz/Stellplätze mit Ort (Bestand)	Anzahl der Stellplätze	Anmerkung/Anzahl der zukünftigen Stellplätze
Nr. 1	Gustav-Peters-Schule	ca. 17 Stpl.	ca. 17 Stpl.
Nr. 2	Turnhalle	ca. 80 Stpl.	ca. 80 Stpl.
Nr. 3	Parkweg	ca. 10 Stpl.	ca. 10 Stpl.
Nr. 4	Festplatz-Schützenweg	ca. 70-80 Stpl. vorwiegend Betreiber	zukünftig Wegfall einiger Stellplätze aufgrund des WC- und Sanitärgebäudes ca. 50-60 Stpl.
Nr. 5	Festplatz-Südseite (Betreiber)	ca. 30 Stpl.	aufgrund der Tangente wegfallend
Nr. 6	Bahnhof P + R	ca. 165 Stpl.	ca. 165 Stpl.
Nr. 7	Turnhalle/Grünanlage (provisorischer Stellplatz)	ca. 90 Stpl.	ca. 90 Stpl.
Nr. 8	Randstreifen Blaue Lehmkuhle (Bürgersteig)	ca. 60 Stpl.	ca. 60 Stpl.
Nr. 9	Fahrbahrand Parkweg	ca. 40 Stpl.	ca. 40 Stpl.
Nr. 10	Bucht am Schützenweg	ca. 6 Stpl.	aus Naturschutzgründen wegfallend
Nr. 11	Randstreifen Schützenweg	ca. 10 Stpl.	aus Naturschutzgründen wegfallend
Nr. 12	Gesamt	ca. 578-588 Stpl.	ca. 512-522 Stpl.

Da die Konflikte mit Natur und Landschaft bei der Festplatznutzung in erster Linie durch den fließenden und ruhenden Verkehr (Parksuchverkehr) verursacht werden, ist in Zukunft die Frage, welche Stellplätze bzw. Flächen als Parkraum zu Verfügung stehen von großer Bedeutung. Eine detaillierte Regelung kann jedoch im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erfolgen, weil die oben aufgeführten Flächen alle außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 69 liegen. Das Bauordnungsamt der Stadt Eutin kann im Regelungsfall im Rahmen der Festplatznutzung derartige Anordnungen treffen und diese entsprechend auch kontrollieren.

Insgesamt läßt sich jedoch feststellen, daß das Angebot an vorhandenen privaten (z.B. Schule und Turnhalle) sowie öffentlichen Stellplätzen im Umgebungsbereich des Festplatzes ausreichend ist, wenn man die gute fußläufige Erreichbarkeit des Platzes in Betracht zieht.

Das provisorische Parken auf den höher gelegenen Wiesenflächen zwischen Turn- und Tennishalle ist bei der geringen zeitlichen Auslastung des Festplatzes im Jahr zwar vertretbar, aber versuchsweise sollte dieser provisorische Stellplatz aufgegeben werden und der P+R-Platz am Bahnhof durch Verkehrslenkung und Ausschilderung genutzt werden. Da der P+R-Platz jedoch in einer nicht zumutbaren Entfernung von ca. 1300 m von Festplatz (ca. 10 bis 15 Minuten Fußweg) entfernt ist, bietet sich zur Erhöhung der Akzeptanz dieser Parkmöglichkeit die Einrichtung eines Buspendelverkehrs an. Diese

Möglichkeit wird von der Stadt Eutin auch bei anderen Großveranstaltungen in der Innenstadt (Großflohmarkt) angeboten. Während solcher Großveranstaltungen wie dem Eutiner Großflohmarkt dient der Festplatz dann selbst als Großparkplatz. Von dort aus fahren dann Busse in regelmäßigen Abständen in die Innenstadt. Dieses System bietet sich zweifelsfrei insbesondere während des Besuchs eines Großcircus an, um einer Verlärmung der Wohngebiete (Waldstraße, Parkstraße, Ahornstraße, Blaue Lehmkuhle, Vogelberg) durch Parksuchverkehr vorzubeugen und das Feuchtgrünland im Umgebungsbereich des Festplatzes vor Schäden durch Verdichtung, Beseitigung der Vegetation und ggf. Schadstoffeinträge, verursacht durch den Parksuchverkehr, zu bewahren.

Zum Abbau weiterer Konflikte sind noch weitere verkehrsregelnde Maßnahmen, die im Rahmen der Bauordnung geregelt werden können, notwendig:

- Vordringlich sollten die im Bereich des Schützenweges erreichbaren Parkmöglichkeiten auf Randstreifen unterbunden werden (vergleiche Tabelle 2).
- Die Benutzung der Stellplatzflächen auf dem Festplatz sollte nur für Betriebsfahrzeuge gelten. Dadurch kann ggf. die Betriebsfläche auf Kosten der Stellplatzfläche vergrößert werden (vergleiche Tabelle 2).
- Für die angrenzende Wohnstraßen sind gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu treffen.

6. Technische Ver- und Entsorgung

In der Planzeichnung - Teil A wird eine Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung festgesetzt. Auf dieser Fläche befindet sich eine Pumpstation sowie eine Transformatorenstation.

6.1. Versorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, elektrischer Energie, Gas und Fernwärme wird durch die Stadtwerke Eutin SWE sichergestellt.

Der Schutz der Wasserversorgung im Bereich des Einzugsgebietes des Wasserwerkes (der Festplatz liegt im Einzugsgebiet) ist bei der Anlage, Bau und Betrieb von Straßen und Bauten besonders zu berücksichtigen. Für die Grundwasserfassung des Wasserwerkes Eutin ist bisher kein Wasserschutzgebiet gemäß § 19 WHG festgesetzt worden. Der Festplatz gehört aber zum sogenannten Wasserschongebiet, in dem besondere Sorgfalt geboten ist, um eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Änderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Sollte für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69 die Errichtung von zusätzlichen Transformatorenstationen erforderlich werden, erfolgt die Festsetzung entsprechender Flächen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger.

Bei Bauarbeiten ist auf die vorhandenen Anlagen des Stromversorgungsträgers Rücksicht zu nehmen. Arbeiten im Bereich solcher Anlagen sind nur in Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle durchzuführen. Für die Verlegung von Erdkabelleitungen sind die erforderlichen Versorgungsflächen kostenlos, rechtzeitig und mit Planum zur Verfügung zu stellen. Bei Anpflanzungen ist auf Leitungen Rücksicht zu nehmen.

6.2. Entsorgung

Für die Entsorgung des Abwassers ist die Stadt Eutin zuständig. Das im Plangebiet anfallende Abwasser ist der zentralen Kläranlage der Stadt Eutin zuzuführen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird im Klärwerk Fissaubrück und über den Ehbruchgraben und die Schwentine abgeleitet. Der im Plangebiet an der östlichen Geltungsbereichsgrenze befindliche Ehbruchgraben ist somit als Vorfluter 2. Ordnung einzustufen. Der verrohrte Teilabschnitt fällt mit der südlichen Grenze des Geltungsbereiches zusammen und befindet sich entsprechend außerhalb des Geltungsbereiches. Bei der zuständigen unteren Wasserbehörde - Kreis Ostholstein - sind entsprechende Genehmigungen nach § 35 LWG einzuholen.

Bei der Oberflächenwasserableitung sind die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation, bekanntgemacht im Amtsblatt Schleswig-Holstein 1992 Nr. 50 S. 829 ff. zu beachten. Entsprechende Anträge für die Oberflächenwasserableitung sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein nach § 35 LWG zu stellen, ebenso für die Einleitung in ein Gewässer II Ordnung nach den §§ 2-7 WHG.

Die Abfallentsorgung wird durch den Zweckverband Ostholstein sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung des Gebietes soll durch eine entsprechende Anordnung von Hydranten innerhalb der zentralen Wasserversorgung mitabgedeckt werden. Augenblicklich befindet sich auf dem Festplatz ein Hydrant mit einer Leistung von 96 m³ Löschwasser pro Sekunde.

7. Wechselwirkungen mit der Umgebung

Der Umgebungsbereich mit Festplatz ist als Wasserschongebiet ausgewiesen. Hier ist besondere Sorgfalt geboten, um schädliche Verunreinigungen des Grundwassers und sonstige schädliche Veränderungen seiner Eigenschaften zu vermeiden. Der Wasserleiter, aus dem das Trinkwasser gewonnen wird, liegt tief und ist abgedeckt, so daß normalerweise vom Festplatz keine direkten Gefahren ausgehen dürften.

Eine Ausweitung des bisherigen Festplatzbetriebes zweimal Jahrmarkt pro Jahr, Besuch eines Circus einmal pro Jahr auf weitere lärmverursachende Großveranstaltungen wird wegen der Siedlungsrandlage von der Stadt Eutin nicht gewünscht. Dies wurde in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich dargelegt. Hinzu kommt, daß mit der Realisierung des Bebauungsplangebietes Nr. 39 weitere störanfällige Bebauung in 400 bis 500 m Entfernung zum Festplatz liegen wird. Die Betriebsdauer ist während des Jahrmarktes ist bislang auf die Zeit von 14.00 - 22.00 Uhr beschränkt. Diese Zeiten sollen auch in Zukunft eingehalten werden. Eine Regelung über den vorliegenden Bebauungsplan ist allerdings nicht möglich.

Vom Festplatz gehen während der Jahrmarktszeit Lärmemissionen aus. Die Intensität der Lärmemission ist dabei allerdings stark wetter- bzw. witterungsabhängig, da insbesondere bei Regen oder Kälte mit viel weniger Besuchern zu rechnen ist als bei trockenem, warmen Wetter. Nach einer schalltechnischen Stellungnahme, erstellt im Jahre 1985 durch den TÜV Norddeutschland, betragen die Lärmemissionen während der Tageszeit vor den benachbarten Wohnhäusern (Parkweg, Ahornstraße = Reine Wohngebiete) bis zu 62 bzw. 59 dB (A), so daß sich eine Überschreitung des Richtwertes 50 dB (A) für die Tageszeit um bis zu 12 dB (A) ergibt. Während der Nachtzeit ergibt sich durch die Parkplatzgeräusche der abfahrenden Besucher noch bis ca. 22.00 Uhr vor den nächstgelegenen Wohnhäusern am Parkweg eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit (35 dB (A) bzw. 40 dB (A) um bis zu 1 bis 3 dB (A)). Durch die Errichtung eines Schallschirmes am Rand des Festplatzes läßt sich die Einhaltung des Immissionsrichtwertes nicht sicherstellen, da bei einer Windrichtung vom Festplatz zum Wohngebiet die Schallstrahlen bogenförmig über den Schallschirm hinweg gelenkt würden. Dabei

ist jedoch zu bedenken, daß es sich bei dem vorliegenden Festplatz um eine Anlage mit nicht regelmäßigem Betrieb handelt, so daß den Anwohnern zweimal pro Jahr diese Veranstaltung zugemutet werden kann. Gleiches gilt für den Circus einmal pro Jahr. Der zu erwartende Lärm bei den Veranstaltungen des Circus ist insbesondere auch von der Größe des Circus abhängig. Da nicht jedes Jahr der gleiche Circus erwartet wird, ist die Einschätzung der zu erwartenden Immission in Abhängigkeit der Besucherzahlen schwierig.

In diesem Zusammenhang wird das Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereines Norddeutschland e.V. in Verbindung mit einem Erlaß des Saarlandes dazu zitiert: „Bei seltenen Ereignissen (an nicht mehr als maximal 5 % der Tage und Nächte eines Jahres) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob den Betroffenen für diese Zeit eine höhere Belastung als über das Jahr hin zugemutet werden kann. Ggf. sollen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, die in den der Emissionsquelle am nächsten gelegenen Wohnungen die Wohnfunktion (Einschlafen zur Nachtzeit, Kommunikation usw.) bei geschlossenen Fenstern gewährleisten. Als maximale zulässige Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien werden angesehen:

während der Tageszeit: (6.00 - 22.00 Uhr) 70 dB (A)
während der lautesten Stunde der Nachtzeit: (22.00 - 6.00 Uhr) 55 dB (A)

Auftretende Maximalpegel sollen die vorgenannten Immissionsgrenzwerte tagsüber um nicht mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten“.

Im vorliegenden Fall würde sich für die Jahrmarktgeräusche ein Beurteilungspegel von bis zu 65 dB (A) ergeben (der Beurteilungspegel ist höher als der in der Tabelle 4 (S. 10) angegebenen Beurteilungspegel, weil nach dem Erlaß des Saarlandes bei Geräuscheinwirkungen an Sonn- und Feiertagen noch ein Zuschlag von 6 dB (A) vorgenommen wird.“

Desweiteren wird mit größter Wahrscheinlichkeit der von der Kermtangente zu erwartende Lärm wesentlich größer und vor allem dauerhaft sein.

Konflikte durch kleinflächigere Ablagerungen von Schutt und Gartenabfällen in der Senke des Festplatzes, ist im Landschaftsplan nicht als Altablagerung aufgeführt. Aus diesem Grund wurde die Fläche entsprechend nicht in der Planzeichnung - Teil A des Bebauungsplanes gekennzeichnet.

8. Flächenbilanz

Tab. 3: Flächenbilanz zum Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Eutin

Nutzung	Flächengröße
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Festplatz“	ca. 1,310 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“	ca. 0,015 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“	ca. 0,132 ha
Verkehrsfläche Schützenweg	ca. 0,073 ha
Versorgungsfläche	ca. 0,010 ha
Wasserfläche „Ehbruchgraben“	ca. 0,033 ha
öffentliche Grünfläche „Abstandsgrün“	ca. 0,165 ha

öffentliche Grünfläche „Verfügungstreifen Gewässerunterhaltung“	ca. 0,082 ha
öffentliche Grünfläche „Dauergrünland“	ca. 0,180 ha
Gesamt	ca. 2,000 ha

9. Bodenordnende Maßnahmen

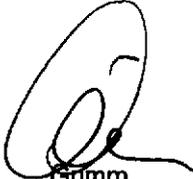
Es handelt sich bis auf die für die verkehrsberuhigte Fläche im Bereich der Tennishalle in Anspruch zu nehmenden kleine Fläche durchweg, um heute bereits öffentliche Flächen im Eigentum der Stadt Eutin. Bodenordnende Maßnahmen sind deshalb bis auf den Erwerb der o.g. Fläche im Bereich der Tennishalle nicht erforderlich.

10. Kosten für die Stadt Eutin

Kosten entstehen der Stadt Eutin für den Erwerb der für die verkehrsberuhigte Fläche benötigten Teilfläche im Bereich der Tennishalle, bei der Anlage des öffentlichen WC- und Sanitärgebäudes, bei den anzupflanzenden Bäumen und Sträuchern sowie der Querungshilfe über die Kermtangente.

23701 Eutin, den 05.01.2000




Grimm
Bürgermeister

planung: blanck

architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz

Waldstraße 5 23701 Eutin Tel.: (04521) 798811 Fax: (04521) 798810

Eutin im Juni 1998

Satzungsbeschluß der Stadtvertretung vom 16. Juni 1999

ANLAGE
TÜV-Gutachten (Auszug)



123LM00850

- 13 -

pegel, der sich durch diese Parkplatzgeräusche während der Nachtzeit ergibt, beträgt vor den nächstgelegenen Wohnhäusern 36 bis 38 dB(A).

Vor den nächstgelegenen Wohnhäusern am Parkweg ergibt sich durch die Parkplatzgeräusche eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit (35 dB(A)) um 1 bis 3 dB(A).

Die Beurteilungsverfahren für Sport- und Freizeitlärm werden z. Z. von Fachleuten diskutiert. Dabei ist im Gespräch, einen Unterschied bei der Beurteilung von Anlagen mit regelmäßigem Betrieb, wie z. B. Sportplätze, Tennisanlagen und von Anlagen mit nicht-regelmäßigem Betrieb, wie z. B. Jahrmärkten, zu machen.

Vom Saarland wurden diese Überlegungen bereits in einen Erlaß übernommen. Hierin heißt es zum Betrieb von Freianlagen mit nicht-regelmäßigem Betrieb:

"Bei seltenen Ereignissen (an nicht mehr als max. 5 % der Tage und Nächte eines Jahres) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob den Betroffenen für diese Zeit eine höhere Belastung als über das Jahr hin zugemutet werden kann.

Ggf. sollen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, die in den der Emissionsquelle am nächsten gelegenen Wohnungen die Wohnfunktion (Einschlafen zur Nachtzeit, Kommunikation usw.) bei geschlossenen Fenstern gewährleisten. Als max. zulässige Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien) werden angesehen:

123LM00850

- 14

während der Tageszeit: (6.00 - 22.00 Uhr) 70 dB(A)

während der lautesten
Stunde der Nachtzeit: (22.00 - 6.00 Uhr) 55 dB(A)

Auftretende Maximalpegel sollen die vorgenannten Immissionsgrenzwerte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten".

Im vorliegenden Fall würde sich für die Jahrmarktgeräusche ein Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) ergeben (der Beurteilungspegel ist höher als der in Tabelle 4 (S. 10) angegebene Beurteilungspegel, weil nach dem Erlaß des Saarlandes bei Geräuscheinwirkungen an Sonn- und Feiertagen noch ein Zuschlag von 6 dB(A) vorgenommen wird).

7. Schallschutzmaßnahmen

7.1 Schallschutzmaßnahmen am Spielfeld

Die durch den Sportbetrieb auf dem Spielfeld hervorgerufene Schallimmission läßt sich durch Errichtung eines Schallschirmes mit einer Höhe von ca. 3,5 m entlang der Südostseite und der Südwestseite des Spielfeldes soweit vermindern, daß sich durch den Sportbetrieb keine Überschreitung des Immissionsrichtwertes 50 dB(A) in der Nachbarschaft ergibt. Die Lage der Schallschirme ist aus Beilage 1, Blatt 1, zu ersehen.